



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1989

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	8. 3. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung	402

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
3. 4. 1989	Bek. – 11. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	411
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
20. 4. 1989	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	411
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 14. 4. 1989	412
	Nr. 16 v. 18. 4. 1989	412

I.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 8. 3. 1989 - II C 2 - 2170 - 3471

Zur Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559) werden folgende Regelungen getroffen:

1 Begriffsbestimmungen (§ 1)

- 1.1 Bei einem Erstaussbruch von Schweinepest muß zur Sicherung der Diagnose immer eine virologische Untersuchung (im allgemeinen Antigennachweis) durchgeführt werden.
- 1.2 Klinische oder pathologisch-anatomische oder serologische Befunde jeweils allein reichen zur Feststellung der Schweinepest nicht aus; sie begründen nur einen Seuchenverdacht.
- 1.3 Unter Sekundärausbruch im Sinne der Verordnung ist ein Seuchenausbruch zu verstehen, der auf einen bereits durch virologische Untersuchung sicher festgestellten Ausbruch zurückzuführen ist.
- 1.4 Werden nur klinische oder pathologisch-anatomische Befunde erhoben, sollten ergänzende Untersuchungen mit serologischen oder virologischen Untersuchungsverfahren durchgeführt werden.
- 1.5 Zur Sicherung eines positiven serologischen Befundes sind intensive Ermittlungen durchzuführen, ggf. ist die serologische Untersuchung der betreffenden Tiere zu wiederholen und auch auf weitere Teile des Bestandes, in Verbindung mit anderen Untersuchungen (klinisch, pathologisch-anatomisch, virologisch), auszudehnen.
- 1.6 Da Impfungen gegen die Schweinepest nur im Ausnahmefall zulässig sind oder auf Anordnung durchgeführt werden (§ 2), sind die geimpften Schweinebestände dem Veterinäramt bekannt. Soweit zusätzliche Nachweise über die Impfung notwendig sind, sind diese durch tierärztliche Bescheinigungen zu erbringen.
- 1.7 Bei einem Erstaussbruch von Afrikanischer Schweinepest ist immer der Antigennachweis zu führen. Bei einem Sekundärausbruch genügt der serologische Nachweis allein zur Feststellung der Seuche.
- 1.8 Die Untersuchungen auf Afrikanische Schweinepest sind zentral bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere durchzuführen. Auf Nummer 4.3 des mit nicht veröffentlichtem Erlaß vom 4. September 1988 - II C 2 - 2198 - übersandten Maßnahmenkataloges zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird hingewiesen.

2 Impfungen (§ 2)

- 2.1 Für die Impfung von Schweinen gegen die Schweinepest kommen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 folgende Möglichkeiten in Betracht:
 - 2.1.1 Impfung besonders gefährdeter Mastbestände im Einzelfall auf Grund einer Ausnahmegenehmigung auf Antrag des Tierbesitzers (Absatz 2 Nr. 2).
 - 2.1.2 Impfung besonders gefährdeter Mastbestände auf Anordnung des Regierungspräsidenten (Absatz 3) wegen
 - a) akuter Gefährdung, z. B. durch Seuchenausbruch in der Nachbarschaft,
 - b) ständiger Seuchengefahr auf Grund der Haltings- und Fütterungsbedingungen.
 - 2.1.3 Der Regierungspräsident kann auch im Einzelfall die vorbeugende Impfung für bestimmte Produk-

tionsketten anordnen; dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aus einem Zuchtbestand/Ferkelerzeugerbestand laufend Tiere zur Mast in einen unter Impfschutz stehenden Mastbestand verbracht werden sollen. In diesen Fällen wird es seuchenhygienisch vertretbar sein, auch den jeweiligen Herkunftsbestand unter Impfschutz zu stellen.

- 2.2 Die Genehmigung der Impfung nach Nummer 2.1.1 sowie die Anordnung der Impfungen nach Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind mit folgenden Auflagen zu verbinden:
 - 2.2.1 Der Besitzer hat ein Bestandskontrollbuch zu führen, in das alle Zu- und Abgänge sowie Impfungen unverzüglich einzutragen sind, insbesondere
 - a) Herkunft der Tiere und Anlieferungsdatum,
 - b) Datum der Abgabe und Verbleib der abgegebenen Tiere,
 - c) Zahl der täglichen Todesfälle im Bestand,
 - d) Datum der Impfung und verwendeter Impfstoff.
 Durchgeführte Impfungen sind durch den Impftierarzt per Unterschrift im Bestandskontrollbuch zu bestätigen. Das Bestandskontrollbuch ist dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - 2.2.2 Sämtliche Zugänge sind innerhalb von drei Tagen gegen Schweinepest zu impfen, sofern sie nicht bereits vor dem Verbringen in den Bestand geimpft worden sind.
 - 2.2.3 Bei der erstmaligen Impfung des gesamten Bestandes muß der Besitzer alle geimpften Schweine unter Aufsicht des Impftierarztes unverzüglich und deutlich sichtbar mit den Buchstaben „LSP“ (Impftier Schweinepest) durch Körpertätowierung in der Schulterblattregion als geimpft kennzeichnen. Nachgeimpfte Ferkel werden unter Aufsicht des Impftierarztes unverzüglich durch offene Ohrmarken mit der Farbe Orange-RAL 2003 mit den Buchstaben „LSP“ gekennzeichnet. Die Kosten für die Ohrmarken werden vom Land und von der Tierseuchenkasse zu gleichen Teilen getragen.
 - 2.2.4 Aus dem geimpften Bestand dürfen Schweine nur zur Schlachtung unmittelbar an öffentliche und private Schlachthäuser oder an öffentliche Schlacht- und Viehhöfe, und zwar frühestens sieben Tage nach der Impfung in den Fällen nach Nummern 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3, oder in einen anderen unter Impfschutz stehenden Bestand abgegeben werden.
 - 2.2.5 Die Stallungen des geimpften Bestandes sind nach näherer Anweisung des Amtstierarztes spätestens nach der Räumung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.3 Die Vorschriften der Viehverkehrsverordnung bezüglich der Kennzeichnung von Schweinen bleiben unberührt.
- 2.4 Bei angeordneten Impfungen nach § 2 Abs. 3 sind die Schweine durch den Amtstierarzt zu impfen. Zur Unterstützung des Amtstierarztes können andere Tierärzte hinzugezogen werden, die nach § 2 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) bestellt worden sind.
- 2.5 Die Impftierärzte haben Impflisten nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Der Tierarzt hat die in die Impfliste eingetragene Zahl der geimpften Tiere eines Bestandes durch Unterschrift des Tierhalters auf der Impfliste bestätigen zu lassen. Die Impftierärzte haben dem Amtstierarzt das ihnen bekanntgewordene Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden mitzuteilen. Der Amtstierarzt hat den von den Impftierärzten, von anderen Tierärzten und von Tierhaltern gemeldeten Impfreaktionen und Impfschäden unverzüglich nachzugehen.
- 2.6 Die Kosten angeordneter Schutzimpfungen gegen die Schweinepest trägt bis auf weiteres zur Hälfte das Land. Die Tierseuchenkasse hat sich bereit erklärt, die andere Hälfte der Kosten zu übernehmen.

Anlage 1

Anlage 2

- 2.7 Zu den Kosten der Nummer 2.6 gehören die Vergütungen für die Durchführung der Schutzimpfungen durch Tierärzte, die nach Nummer 2.4 hinzugezogen worden sind.
Die Höhe beträgt
a) Bestandsgebühr: 12,— DM
b) Impfgebühr: 0,70 DM
je Tier einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Der hinzugezogene Tierarzt legt dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, der bzw. die ihn beauftragt hat, eine Rechnung über die Leistungen nach dem Muster der Anlage 2 vor. Der Rechnung sind die Impflisten nach dem Muster der Anlage 1 beizufügen.
Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt sendet die Rechnung zusammen mit den Impflisten nach sachlicher und rechnerischer Prüfung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse. Dieses zahlt die Vergütungen an den Tierarzt aus.
- 3 Besondere Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest (§ 4)
- 3.1 Zu § 4 Nr. 4 wird darauf hingewiesen, daß ein Vergraben der Tierkörper kein „Aufbewahren“ und folglich nicht gestattet ist.
- 3.2 Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen bei ASP-Seuchenverdacht wird auf Nummer 4 des Maßnahmenkataloges zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest hingewiesen.
- 4 Öffentliche Bekanntmachung nach amtlicher Feststellung der Schweinepest (§ 5)
Die Kreisordnungsbehörde hat den Ausbruch der Seuche bekanntzugeben. Auf § 30 des Tierseuchengesetzes wird hingewiesen.
- 5 Sperre nach amtlicher Feststellung der Schweinepest (§ 6)
- 5.1 Im Falle des Ausbruchs der Schweinepest sind Anzahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtsauen, Eber, Mastschweine) der Schweine des Bestandes festzustellen.
- 5.2 Beim Verdacht auf ein latentes Seuchengeschehen kommt der Untersuchung von Ferkelerzeugerbetrieben - einschließlich der Herdbuchzucht - besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Ermittlungen nach der Ursache der Seuche in dem Bestand (§ 11 Tierseuchengesetz) ist bei Verfolgsuntersuchungen auch von der Möglichkeit einer Untersuchung von Blutproben auf Schweinepest-Antikörper Gebrauch zu machen. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:
- 5.2.1 In allen in Frage kommenden Betrieben, aus denen Schweine in den letzten 40 Tagen in den verseuchten Bestand verbracht wurden, sind von den Zuchtschweinen Blutproben zur Untersuchung auf Schweinepest-Antikörper amtlich zu entnehmen, und zwar
- bei Beständen mit bis zu 5 Zuchttieren (Sauen und Eber) von jedem Zucht tier eine Probe,
- bei Beständen mit 6 bis 20 Zuchttieren von mindestens 5 Zuchttieren je eine Probe,
- bei Beständen mit über 20 Zuchttieren von 25% der Zucht tier des Bestandes je eine Probe.
- 5.2.2 Die Tiere, von denen Blutproben entnommen werden, sind so zu kennzeichnen oder unterzubringen, daß ihre Identität sichergestellt ist.
- 5.2.3 Vor der Entnahme der Blutproben sind mit dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt der Zeitpunkt der Entnahme, die zu verwendenden Blutröhrchen und die Art des Transportes abzustimmen.
- 5.3 Für die Untersuchung der Blutproben ist der Neutralisations-Immuno-Fluoreszenztest (NIF) heranzuziehen.
- 5.4 Werden Schweinepest-Antikörper nur bei einem einzelnen Zuchtschwein des Bestandes festgestellt, so ist das betroffene Tier unverzüglich nachzuuntersuchen. Gleichzeitig sind von allen noch nicht untersuchten Zuchttieren des Bestandes Blutproben zu entnehmen und auf Schweinepest-Antikörper zu untersuchen.
- 5.5 Bei Feststellung der Schweinepest in einem Bestand innerhalb von 40 Tagen nach der Einstellung der befallenen Tiere oder auf Entladerampen, Viehtransporten, Viehmärkten oder Schlacht- und Viehhöfen hat der Amtstierarzt unverzüglich den für den Herkunftsort oder, sofern dieser nicht bekannt ist, den für den Verladeort zuständigen Amtstierarzt fernmündlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Dabei sind mitzuteilen
a) die Zahl der Tiere des Transportes,
b) die Zahl der erkrankten Tiere,
c) das vermutliche Alter der Erkrankung,
d) die Kennzeichnung der Tiere,
e) der Absender und der Herkunftsort,
f) ggf. die Waggon-Nummer oder das Kfz-Kennzeichen des Viehtransportwagens.
Dieser gibt die Unterlagen an den für den Herkunftsort zuständigen Regierungspräsidenten, bei Herkunftsorten außerhalb von Nordrhein-Westfalen an den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) weiter.
- 5.6 Die Herkunftsbestände sind unverzüglich nach fernmündlicher oder telegrafischer Benachrichtigung amtstierärztlich zu untersuchen. Über das Ergebnis ist an den Regierungspräsidenten zu berichten. Dieser unterrichtet den für den Seuchenfeststellungsort zuständigen Regierungspräsidenten. Liegt der Seuchenfeststellungsort außerhalb von Nordrhein-Westfalen, ist an den MURL zu berichten.
- 5.7 Bei der Genehmigung der Entfernung von Schweinen aus dem Gehöft oder sonstigen Standort, die nur zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig ist (Absatz 1 Nr. 5), muß sichergestellt sein, daß die zum Transport benutzten Fahrzeuge so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Die aus dem gesperrten Gehöft oder dem sonstigen Standort entfernten Schweine dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in andere Gehöfte verbracht werden. Das Wiegen der Schweine, deren Entfernung zur sofortigen Tötung genehmigt oder angeordnet ist, darf außer im Seuchengehöft nur auf Waagen stattfinden, die nicht zum Wiegen anderer Schweine benutzt werden.
- 5.8 Verendete oder getötete Schweine sind zur unschädlichen Beseitigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.
- 5.9 Zur Reinigung und Desinfektion von Behältern, Gerätschaften, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen wird auf § 22 hingewiesen.
Die Stallgänge und Ein- und Ausgänge der Ställe sollten ständig mit dünner Kalkmilch feucht gehalten werden; bei Frostwetter kann ggf. gepulverter, frisch gelöschter Kalk verwendet werden.
- 6 Tötung und unschädliche Beseitigung (§ 7)
- 6.1 Grundsätzlich ist im Falle der Feststellung der Schweinepest die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Bestandes anzuordnen.
- 6.2 Im Falle der Feststellung des Verdachts der Schweinepest sollte - nach besonderer Prüfung des Einzelfalles - die Tötung angeordnet werden, wenn z. B.
a) in einem Schweinebestand vermehrt oder wiederholt Befunde festgestellt werden, die den Seuchenverdacht begründen,

- b) in einem nicht geimpften Zuchtbestand bei mehr als einem Tier oder bei einer Nachuntersuchung bei demselben oder bei einem anderen Tier des Bestandes Antikörper gegen Schweinepest festgestellt werden, auch wenn sonstige Verdachtsmomente nicht vorliegen.
- 7 Ausnahmen (§ 8)
- 7.1 Von der Ermächtigung nach Absatz 1 darf entsprechend der EG-Richtlinie über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (80/217/EWG) nur Gebrauch gemacht werden, wenn diese Schweine in einer gesonderten Betriebsabteilung gehalten werden.
- 7.2 Für vom Regierungspräsidenten zu erteilende Ausnahmen von der Anordnung der unschädlichen Beseitigung der getöteten, ansteckungsverdächtigen Schweine ist ein strenger Maßstab anzulegen. In jedem Fall muß ein nahe gelegener Schlachtbetrieb zur Verfügung stehen; in dem Maßnahmen getroffen werden können, durch die eine Verschleppung der Seuche ausgeschlossen wird. Der Nutzen, der durch eine Verwertung zu erzielen ist, muß jeweils gegen die potentielle Gefahr der Seuchenverschleppung abgewogen werden.
- 8 Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen (§ 10)
- 8.1 Soweit in den Schlachtbetrieben Möglichkeiten zur Behandlung von Fleisch nach Absatz 1 Nr. 2 nicht vorhanden sind, sollten Ausnahmen nach Absatz 4 – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
- 8.1.1 Der Betrieb, in dem das Fleisch behandelt werden soll, muß nach dem Gutachten des Amtstierarztes die räumlichen und technologischen Voraussetzungen für eine gesonderte Verarbeitung des Fleisches nach Absatz 2 und die ordnungsgemäße Durchführung eines Behandlungsverfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllen.
- 8.1.2 Zur Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung und zur Erleichterung der Kontrolle sollte behandlungspflichtiges, mit dem Tauglichkeitsstempel versehenes Fleisch nach Weisung des Amtstierarztes zusätzlich besonders gekennzeichnet oder unter kontrollierbarem Verschluß befördert werden.
- 8.1.3 Wird die vorgeschriebene Behandlung im Rahmen der Herstellung eines Fleischerzeugnisses – ggf. unter Zufügung von nicht behandlungspflichtigem Fleisch – durchgeführt, unterliegt das gesamte Fleisch der Behandlungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2. Nicht oder nicht unmittelbar im Herstellungsprozeß nach der Vorschrift behandelte Teile (z. B. Knochen und Abfälle) sind unschädlich zu beseitigen.
- 8.2 Die Erteilung der in Nummer 8.1 genannten Ausnahmen ist von der Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Veterinäramtes, in dem die Behandlung des Fleisches vorgenommen werden soll, abhängig zu machen. Befindet sich der Behandlungsbetrieb in einem anderen Bundesland, ist die Zustimmung über den MURL herbeizuführen.
- 8.3 Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 werden ggf. erforderlich sein, wenn bei der Verarbeitung behandlungspflichtigen Fleisches zu Fleischerzeugnissen (Nummer 8.1.3) diesem anderes Fleisch (Speck, Organe etc.) zugefügt werden soll.
- 8.4 Das Verbringen von behandlungspflichtigem Fleisch ist dem für den Behandlungsbetrieb zuständigen Veterinäramt von dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt jeweils vor Abgabe einer Sendung fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch unter Angabe des Herkunftsbestandes und der Anzahl bzw. des Gewichts der Schweinehälften und Inneren mitzuteilen.
- 9 Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet (§ 11)
- 9.1 Der Genehmigungsvorbehalt für die Entfernung von Schweinen aus einem Bestand, der im Sperrbezirk liegt, sowie von Fleisch solcher Tiere aus dem Sperrbezirk, ist auch zur Durchführung der EG-Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG erforderlich.
- 9.2 Die Genehmigung, Schweine nach Ablauf der 15 Tage aus einem Bestand, der in einem Sperrbezirk liegt, entfernen zu dürfen, kann in der Regel erteilt werden
- a) für das Verbringen zur Schlachtung – auch nach außerhalb des Sperrbezirks –, wenn eine vorherige amtstierärztliche Untersuchung des Bestandes ergeben hat, daß keine Anzeichen vorliegen, die auf Schweinepest schließen lassen,
- b) für das Verbringen von Zuchtschweinen innerhalb des Sperrbezirks im Einzelfall, wenn Belange des Tierschutzes dies erfordern und wenn eine vorherige amtstierärztliche Untersuchung des Bestandes ergeben hat, daß keine Anzeichen vorliegen, die auf Schweinepest schließen lassen, sowie
- c) für das Verbringen in Ausnahmefällen auf Grund Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [80/217/EWG; zuletzt geändert durch Richtlinie vom 22. September 1987 (87/486/EWG)] zur Mast in einen anderen Betrieb; sofern der Bestimmungsbetrieb außerhalb des Sperrbezirks liegt, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
- der Bestimmungsbetrieb darf nicht mehr als 20 km von der Grenze des Sperrbezirks entfernt liegen,
 - die Schweine müssen unmittelbar, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, in den Bestimmungsbetrieb befördert werden und
 - der Bestimmungsbetrieb ist für die Dauer von 40 Tagen unter amtliche Beobachtung zu stellen.
- 9.3 Die Zweckmäßigkeit der Bildung eines Beobachtungsgebietes ist von der Seuchelage und den Haltings- und Handelsstrukturen abhängig. Ein Beobachtungsgebiet sollte vor allem immer dann erklärt werden, wenn sich die Seuche bereits länger in einem Gebiet hält und die Tendenz zur weiteren Ausbreitung besteht. Für ein Beobachtungsgebiet sollte mindestens folgendes vorgesehen werden:
- 9.3.1 An den Zugängen zu dem Beobachtungsgebiet und an anderen geeigneten Stellen sind Schilder mit der Aufschrift „Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ anzubringen.
- 9.3.2 Tierhalter haben jedes beabsichtigte Verbringen von Schweinen, außer von Schlachtschweinen zu Schlachthöfen im Beobachtungsgebiet, vorher dem Veterinäramt zu melden. Das Veterinäramt kann derartiges Verbringen verbieten oder von Auflagen abhängig machen (z. B. Angabe des Empfängerbetriebes).
- 9.3.3 Schweineausstellungen, Schweinemärkte und ähnliche Veranstaltungen mit Schweinen sind verboten.
- 9.3.4 Gewerbliche und private Viehtransportfahrzeuge, die Schweine in die Beobachtungsgebiete verbringen, sind unverzüglich nach Entladen innerhalb des Beobachtungsgebietes gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 10 Schutzmaßregeln für eine stark gefährdete Zone (§ 12)
- 10.1 Die Vorschriften für Sperrbezirke bleiben unberührt.
- 10.2 Vorbehaltlich der Vorschriften für Sperrbezirke dürfen Schweine die stark gefährdete Zone nicht verlassen. Werden Schweine aus Betrieben der

stark gefährdeten Zone, die nicht zu einem Sperrbezirk gehören, innerhalb der stark gefährdeten Zone verbracht, so dürfen aus den Empfängerbetrieben innerhalb von 30 Tagen nach Einstellen der Schweine nur Schweine zum Schlachten abgegeben werden. Bei eingestellten trächtigen Sauen beträgt diese Frist 30 Tage nach dem Abferkeln.

- 10.3 Die Maßnahmen werden aufgehoben, wenn der letzte Sperrbezirk in der stark gefährdeten Zone aufgehoben worden ist.
- 11 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht (§ 13)
 - 11.1 Die epizootiologischen Nachforschungen sollten sich erstrecken auf
 - a) den Zeitraum, währenddessen die Schweinepest bereits im Betrieb vorhanden gewesen sein kann, bevor sie amtlich zur Kenntnis kam,
 - b) die mögliche Infektionsquelle der im Betrieb aufgetretenen Schweinepest und die Ermittlung anderer schweinehaltender Betriebe, die aus derselben Quelle angesteckt worden sein könnten,
 - c) Personen oder Fahrzeuge sowie alle Stoffe nach § 4 Nr. 5, die den Erreger aus dem oder in die betreffenden Betriebe verschleppt haben könnten.
 - 11.2 Zu der behördlichen Beobachtung wird auf § 19 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes verwiesen.
 - 11.3 Sofern eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine des Bestandes zum Zeitpunkt der Aufhebung der amtlichen Beobachtung nicht möglich ist, sollte von der Möglichkeit der Blutuntersuchung auf Schweinepest-Antikörper bei den in den Bestand eingestellten ansteckungsverdächtigen Schweinen Gebrauch gemacht werden. Als ansteckungsverdächtig gelten Tiere, die innerhalb von 40 Tagen vor amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand in einen anderen Bestand eingestellt wurden; als ansteckungsverdächtig gelten aber auch Schweine dieses Bestandes, die Kontakt mit den eingestellten Schweinen des verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestandes hatten.
 - 11.4 Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 werden vertretbar sein
 - a) für solche Tiere des Bestandes, die von den Standorten, an denen sich ansteckungsverdächtige Schweine befinden, ausreichend abgetrennt sind (§ 8 Abs. 1), oder
 - b) für Schweine, die zur unverzüglichen Schlachtung entfernt werden sollen, sofern eine vorherige klinische Untersuchung des Bestandes ergeben hat, daß keine Anzeichen vorliegen, die auf Schweinepest schließen lassen.
- 12 Gebietsimpfung (§ 14)
 - 12.1 Für die Impfung von Schweinen gegen die Schweinepest kommen nach § 14 Abs. 1 und 2 folgende Möglichkeiten in Betracht:
 - 12.1.1 Impfung aller Schweine in Ferkelerzeuger-, Zucht-, Misch- und Mastbeständen eines bestimmten Gebietes auf Grund der Seuchenlage auf Anordnung des Regierungspräsidenten (Absatz 1). Diese Impfung ist eine systematische Gebietsimpfung aller Schweine im Sinne des Artikels 14 Abs. 4 der EG-Richtlinie 80/217/EWG in der Fassung vom 22. September 1987. Die Entscheidung über die Anordnung der systematischen Gebietsimpfung wird in Absprache mit dem MURL getroffen. Die Anordnung der Impfung ist an die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Bedingungen zu knüpfen.
Einzelne hochwertige Zuchtbestände, die besondere Hygienepläne einhalten, können von der Gebietsimpfung ausgenommen werden (Artikel 14 Abs. 5 der o. g. Richtlinie bzw. Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 der Verordnung). Diese Bestände sind dann in regelmäßigen Abständen stichprobenweise serologisch zu untersuchen.

- 12.1.2 Impfung aller Mastschweine eines bestimmten Gebietes auf Grund der Seuchenlage auf Anordnung des Regierungspräsidenten (Absatz 2). Diese Impfung ist eine systematische Gebietsimpfung der Mastschweinebestände im Sinne des Artikels 14 Abs. 6 der Richtlinie 80/217 EWG. Die Entscheidung über die Anordnung der systematischen Gebietsimpfung wird in Absprache mit dem MURL getroffen. Die Anordnung der Impfung ist an die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Bedingungen geknüpft.
Ausnahmen von der Impfpflicht sind für Mastschweine vertretbar, die in ihrem Geburtsbetrieb gemästet werden und den Betrieb nur verlassen, um in einem vom Veterinäramt bestimmten Schlachthof geschlachtet zu werden (Artikel 14 Abs. 6b der o. g. Richtlinie bzw. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 der Verordnung).
- 12.2 Nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist zu entscheiden, ob die Maßnahmen für das Impfgebiet aufzuheben sind oder ob sie für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten werden müssen. Maßnahmen für das Impfgebiet werden aufrechterhalten werden müssen, wenn in diesem Gebiet weitere Seuchenfälle auftreten; sie sind aufzuheben, wenn mindestens in den letzten vier Monaten in dem Impfgebiet keine weiteren Schweinepestfälle mehr aufgetreten sind.
- 13 Afrikanische Schweinepest (§§ 15 bis 22)
Auf Nummer 6 des Maßnahmenkataloges zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wird hingewiesen.
- 14 Sperre (§ 16)
 - 14.1 Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind Anzahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtsauen, Eber, Mastschweine) der Schweine des Bestandes festzustellen.
 - 14.2 Sofern von einer Genehmigung der Entfernung von verendeten oder getöteten Schweinen (Nummer 7) aus dem Gehöft oder sonstigen Standort Gebrauch gemacht wird, müssen die zum Transport benutzten Fahrzeuge so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Streu weder durchsickern noch herausfallen können. Diese Tiere sind, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden, zur unschädlichen Beseitigung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.
 - 14.3 Zur Reinigung und Desinfektion von Behältern, Gerätschaften, Fahrzeugen, sonstigen Gegenständen, Stallgängen, Ein- und Ausgängen der Ställe wird auf Anlage 3 des Maßnahmenkataloges hingewiesen.
 - 14.4 In die Ermittlungen der Ursache der Seuche in dem Bestand sind insbesondere auch die Betriebe mit einzubeziehen, aus denen innerhalb der letzten 40 Tage vor Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest Schweine in den Bestand eingestellt wurden.
- 15 Tötung und unschädliche Beseitigung, zusätzliche Maßnahmen (§ 17)
 - 15.1 Im Falle der Feststellung der Afrikanischen Schweinepest ist die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Bestandes anzuordnen. Die Tötung ist ohne Blutentzug durchzuführen und hat im Herkunftsbestand zu erfolgen. Auf Nummer 6.2 des Maßnahmenkataloges wird hingewiesen.
 - 15.2 Von Tieren stammende Erzeugnisse sind unschädlich zu beseitigen. Ein Verbringen ist nur zur unschädlichen Beseitigung zu genehmigen. Das Verbringen von Milch von Kühen, die keinerlei räumliche Beziehung oder sonst Kontakt mit den Schweinen hatten, kann genehmigt werden, wenn sie gesondert abgeholt und an eine Molkerei zur Erhitzung geliefert wird; das Seuchengehöft darf dabei von dem Milchtankwagen nicht befahren werden.

- 16 Sperrbezirk (§ 18)**
- 16.1** Der Besitzer jedes Schweinebestandes im Sperrbezirk hat ein Bestandskontrollbuch zu führen, in das insbesondere einzutragen sind
- a) Anzahl der Ferkel, Läufer, Zuchtsauen, Eber und Mastschweine,
 - b) Datum und Verbleib der abgegebenen Tiere,
 - c) Zahl der Todesfälle im Bestand.
- Das Bestandskontrollbuch ist dem Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.
- 16.2** Die Genehmigung, Schweine aus einem Bestand, der im Sperrbezirk liegt, entfernen zu dürfen, darf nur erteilt werden
- a) für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken; dabei sollte jedoch insbesondere auf verendete Tiere zurückgegriffen werden. Auf § 12 Tierseuchengesetz wird hingewiesen,
 - b) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt.
- 16.3** Auf Nummer 6.3 des Maßnahmenkataloges wird hingewiesen.
- 16.4** Nach Absatz 1 Nr. 5 dürfen Schweine in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Das Veterinäramt kann im Einzelfall Ausnahmen zum Zwecke der Schlachtung zulassen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen sowie mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.
- 16.5** Die Genehmigung, andere Tiere befördern oder treiben zu dürfen (Absatz 1 Nr. 8), kann erteilt werden
- a) zum Verbringen zur Schlachtung oder
 - b) bei verendeten anderen Tieren zur unschädlichen Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder
 - c) bei zur Zeit des Seuchenausbruchs im Sperrbezirk befindlichen Wanderschafherden unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der epizootologischen Situation.
- 17 Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet (§ 20)**
- 17.1** Auf Nummer 6.4 des Maßnahmenkataloges wird hingewiesen.
- 17.2** An den Zugängen zum Beobachtungsgebiet und an anderen geeigneten Stellen sind Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest - Beobachtungsgebiet“ anzubringen.
- 17.3** Für das Verbringen von Schweinen und von Fleisch aus dem Beobachtungsgebiet sind zunächst in jedem Fall die gleichen Maßnahmen anzuordnen wie nach § 18; jegliches Verbringen von Schweinen und von Fleisch aus dem Beobachtungsgebiet ist zu verbieten. Eine Lockerung dieser Maßnahmen ist nur im Benehmen mit dem MURL und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) und unter Berücksichtigung von Entscheidungen der EG-Kommission zu dem Seuchengeschehen vorzunehmen.
- 18 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht (§ 21)**
- 18.1** Auf Nummer 11.1 wird hingewiesen
- 18.2** Auf die Nummern 6.5 und 6.6 des Maßnahmenkataloges wird hingewiesen.
- 18.3** Zu der amtlichen Beobachtung wird auf § 19 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes verwiesen.
- 18.4** Die zum Transport benutzten Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Streu weder durchsickern noch herausfallen können.
- 18.5** Die Genehmigung zur Entfernung von Gegenständen aller Art ist mit folgenden Auflagen zu verbinden:
- 18.5.1** Stallgerätschaften und Fahrzeuge dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion, die vom Amtstierarzt abzunehmen ist, entfernt werden.
- 18.5.2** Von Tieren stammende Erzeugnisse, insbesondere Fleisch, dürfen nur nach einem Behandlungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 entfernt werden. Ansonsten ist eine Entfernung nur zur unschädlichen Beseitigung zulässig.
- 18.5.3** Dung und Futtermittel dürfen erst entfernt werden, wenn ausreichende Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt wurden.
- 19 Desinfektion (§ 22)**
- 19.1 Schweinepest**
- 19.1.1** Die Reinigung und Desinfektion ist nach näherer Anweisung des Amtstierarztes durchzuführen.
- 19.1.2** Zur Desinfektion sind zweiprozentige Natronlauge oder andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zu verwenden. Auf die Liste der durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft geprüften Desinfektionsmittel wird hingewiesen.
- 19.1.3** Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff (20 kg/m³) oder dicker Kalkmilch (60 kg/m³) zu desinfizieren, wobei der pH-Wert für mindestens 24 Stunden über 12 liegen muß. Dies ist durch mehrmaliges Messen des pH-Wertes (pH-Meter; pH-Indikatorpapier) zu gewährleisten. Anstelle des Kalkes kann auch Formalin (10 kg/m³) verwendet werden. Die eingebrachten Mittel sind durch intensives maschinelles Umrühren (ca. 1½ bis 2 Stunden) bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß mindestens vier Tage betragen.
- 19.2 Afrikanische Schweinepest**
- Auf die Desinfektionsmaßnahmen nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, Anlage 3 zu Nummer 6.6 des Maßnahmenkataloges, wird hingewiesen.
- 20 Schutzmaßnahmen auf Tierausstellungen und auf dem Transport (§ 23)**
- 20.1** Bei Feststellung von Schweinepest oder Afrikanischer Schweinepest auf Ausstellungen, Viehmärkten, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, Schlacht- und Viehhöfen oder auf dem Transport sind auch die für die Herkunftsorte zuständigen Amtstierärzte und der für den Veranstaltungsort zuständige Amtstierarzt fernmündlich oder telegrafisch unter Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten zu benachrichtigen.
- Auf die §§ 62 bis 65 des Tierseuchengesetzes wird hingewiesen.
- 20.2** Bezüglich Reinigung und Desinfektion wird auf die Ausführungen zu § 22 hingewiesen. Es sollte ein Desinfektionsbad eingerichtet werden, welches die Tiere zu passieren haben.
- 21 Aufhebung der Schutzmaßnahmen (§ 24)**
- 21.1** Der Verdacht auf Schweinepest hat sich in der Regel als unbegründet erwiesen, wenn
- a) bei den auf Grund einer serologischen Untersuchung für seuchenverdächtig befundenen Schweinen die unverzüglich durchgeführte Nachuntersuchung oder bei den auf Grund der anderen Untersuchungsverfahren für seuchenverdächtig befundenen Schweinen die frühestens 21 Tage nach Feststellung des Verdachts durchgeführte serologische Untersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat und weder bei den betroffenen Tieren noch bei den übrigen Schweinen des Bestandes für Schweinepest verdächtige Erscheinungen festgestellt worden sind oder

- b) die seuchenverdächtigen Schweine verendet, getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Bestandes innerhalb von 40 Tagen nach der Entfernung keine auf Schweinepestverdacht hinweisende Erscheinungen festgestellt worden sind oder
- c) bei den seuchenverdächtigen und den übrigen Schweinen des Bestandes innerhalb von 40 Tagen keine für Schweinepest verdächtigen Erscheinungen festgestellt worden sind.

Anlage 1 zu Nummer 2.5

Stempel des Impftierarztes

Impfliste Nr. zum Forderungsnachweis vom

für in der Gemeinde Ortsteil

durchgeführte angeordnete Schutzimpfungen gegen die Schweinepest.

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Tag der Impfung	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort ggf. Straße und Haus-Nr.	Zahl der geimpften Tiere	Unterschrift des Besitzers
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Übertrag:

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Tag der Impfung	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort ggf. Straße und Haus-Nr.	Zahl der geimpften Tiere	Unterschrift des Besitzers
	Übertrag:				
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					

Zusammen:

Die auf vorstehender Liste angegebenen Tiere wurden an den genannten Tagen von mir mit der mir vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Vakzine

Hersteller

Kontroll-Nr.
geimpft.

Ort, Datum und Unterschrift des Impftierarztes

Festgestellt

(Durch ermächtigte Bedienstete des Veterinäramtes)

**Gesamtforderungsnachweis
für angeordnete Impfungen
gegen die Schweinepest**

Eingangsstempel Veterinäramt

Tierarzt

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

Die auf den anliegenden Impflisten lfd. Nr. 1 – angegebenen Tiere wurden von mir geimpft.
Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes
--

Berechnung des Überweisungsbetrages

Anzahl der geimpften Tiere insgesamt ×	DM =	DM
Anzahl der Bestände insgesamt ×	DM =	DM
Gesamtsumme =		DM

Überweisungsbetrag

Gesamtbetrag DM in Worten

Rechnerisch richtig	Durch ermächtigte Bedienstete des Veterinäramtes	Sachlich richtig

Eingangsstempel TSK

II.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 3. 4. 1989

Die 11. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung -
7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversi-
cherungsverbandes findet am **24. Mai 1989** im Verwal-
tungsgebäude an der Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Ger-
resheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 3. April 1989

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Linden

- MBl. NW. 1989 S. 411.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 20. 4. 1989

Am Dienstag, **9. Mai 1989**, 13.00 Uhr, findet im Ratssaal
des Rathauses der Stadt Essen eine öffentliche Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR
statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der
Verbandsversammlung am 16. Februar 1989
2. Ersatzwahl zum Finanz- und Tarifausschuß
3. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das
Haushaltsjahr 1988
4. Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung
werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 20. April 1989

Josef Krings
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- MBl. NW. 1989 S. 411.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 14. 4. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	16. 3. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	190
2331	15. 3. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes	190
34	14. 3. 1989	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	191
7125	17. 3. 1989	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	191
	20. 3. 1989	Nachtrag Nr. 11 zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen	192

– MBl. NW. 1989 S. 412.

Nr. 16 v. 18. 4. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
77	14. 3. 1989	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes	194

– MBl. NW. 1989 S. 412.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569